# Satzung

# des Partnerschaftsvereins Backnang-Chelmsford mit Sitz in Backnang

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Backnang-Chelmsford". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Partnerschaftsverein Backnang-Chelmsford e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71522 Backnang.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der seit 1990 zwischen der Stadt Backnang und der City Chelmsford bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und die Unterstützung der Stadt Backnang hierbei. Der Satzungszweck wird durch die Vertiefung und Erweiterung menschlicher, kultureller, sozialer, sportlicher, schulischer und ähnlicher Kontakte erreicht. Hierzu gehören insbesondere gegenseitige Besuche, Durchführung von Veranstaltungen, Organisation von Reisen in die Partnerstadt, Vermittlung von Gastfamilien in Chelmsford und Jugendbegegnungen. Der Verein arbeitet eng mit der Stadt Backnang zusammen und stimmt mit dieser die Projektplanung jährlich ab. Eine Zusammenarbeit mit der Chelmsford Town Twinning Association soll ebenfalls zum Erfolg beitragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- (6) Alle Mitglieder und Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Eine Wahl in den Vorstand bzw. in einen oder mehrere eventuell bestellte Ausschüsse ist jedoch ausgeschlossen.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Vorstand einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

# § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist weder ganz noch teilweise möglich, ausgenommen sind Fehlbuchungen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck, wie dieser in der Satzung festgelegt ist, durch ihre Mitarbeit zu fördern und den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (2) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszeck zu fördern. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge.

#### § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie eventuell bestellte Ausschüsse.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in sowie der/dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verein wird immer durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Buchführung des Vereins und Erstellung eines Jahresberichts.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.

#### (2) Delegierung von Aufgaben

- a. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder delegieren, soweit diese damit einverstanden sind. Die Delegierung hat schriftlich gegenüber dem Vereinsmitglied zu erfolgen. Diese Vereinsmitglieder dürfen den Verein in diesem Aufgabenbereich nach außen vertreten. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Einwilligung des Vorstands getätigt werden.
- b. Ausgenommen sind die unter §9 (1)c und (1)d genannten Aufgaben.

c. Der Vorstand kann die Delegierung jederzeit widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem delegierten Vereinsmitglied zu erfolgen.

#### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die in Backnang oder der Umgebung von Backnang wohnhaft sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung nachfolgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

#### § 12 Ausschüsse

- (1) Im Bedarfsfall ernennt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit deren Einverständnis einen oder mehrere Ausschüsse für besondere Aufgaben.
- (2) Die Tätigkeit eines Ausschusses ist stets aufgabenbezogen. Der Ausschuss erstellt zu gegebener Zeit gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht.

#### § 13 Mitgliederversammlungen

- (1) In den Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur stellvertretenden Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gemäß § 5 dieser Satzung.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e. Beschlussfassung über die Streichungen vom Mitgliedern von der Mitgliedsliste und über den Ausschluss vom Mitgliedern.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g. Wahl der beiden Kassenprüfer
- h. Beschluss von Ordnungen
- i. Einzelausgaben, die mehr als 10% des Kassenstands zum Zeitpunkt der zuletzt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgten Entlastung betragen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 15 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) In begründeten Fällen kann die Einberufungsfrist auf minimal 3 Arbeitstage verkürzt werden.

#### § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit Zustimmung von mindestens neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 17 Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand bzw. keinem Ausschuss angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch nach Ende des Geschäftsjahrs, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung zu beantragen.

#### § 18 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Geschäftsordnungen, Beitragsordnungen, Finanzordnungen, Rechtsordnungen). Die Ordnungen sind in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

# § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zusammen mit einem Vertreter der Stadt Backnang gemeinsam berechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 20 Gleichbehandlung

(1) In dieser Vereinssatzung sind die Organe des Vereins, die Mitglieder und die Funktionsträger teilweise in der männlichen Schreibweise aufgeführt. Für weibliche Mitglieder ist daher die entsprechende weibliche Schreibweise zu lesen und zu verwenden.

## § 21 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Backnang

Backnang, den 06. September 2016